

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirk Hessen/Thüringen

THÜR. LANDTAG POST  
26.05.2020 08:15  
1105512020

DGB

DGB Hessen/Thüringen | Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 | 60329 Frankfurt/M.

Thüringer Landtag  
- Haushalts- und Finanzausschuss -  
Jürgen Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t

7 / 1 2 5

zu Dis. 7/1686 NF

Via Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

Den Mitgliedern des  
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,  
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

Anhörungsverfahren zu den Drucksachen 7/686 – Neufassung sowie zu den vorlie- 25. Mai 2020  
genden Änderungs- und Entschließungsanträgen der Fraktion der CDU

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maß-  
nahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) Stellung nehmen zu  
können.

Der DGB Hessen-Thüringen hat sich bei seiner Stellungnahmen auf die Bewertung einzelner  
ausgewählter Artikel beschränkt. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Ge-  
werkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) sowie der Vereinten Dienstleistungsgewerk-  
schaft (ver.di).

Geschäftsführer  
DGB Bezirk Hessen/Thüringen

Telefon:  
Telefax:  
Mobil:

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77  
60329 Frankfurt/M.

[www.hessen-thueringen.dgb.de](http://www.hessen-thueringen.dgb.de)

Mit freundlichen Grüßen





Art. 1 – Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“

Die Errichtung des Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“ ist eine haushaltstechnische Entscheidung. Für die Überwindung der (wirtschaftlichen) Folgen der Pandemie ist aus gewerkschaftlicher Sicht nicht primär die technische Abwicklung entscheidend. Wichtig ist, dass schnell, flexibel und bürokratiearm die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Dies scheint über den Weg des Sondervermögens möglich.

Die Bereitstellung der Mittel für die in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke unterstützen wir ausdrücklich. Die Unterstützung von Unternehmen ist dabei an soziale und ökologische Zwecke zu binden. Die Kostenfolgen dürfen nicht auf die abhängig Beschäftigten und finanziell Schwächere abgewälzt werden.

Der künftige Mittelbedarf zur konjunkturellen Belebung wird außerdem deutlich über die bisher nach § 5 Abs. 1 für das Sondervermögen avisierten Mittel hinausgehen und weitergehende Maßnahmen erfordern.

Art. 7 – Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Aus Sicht des DGB ist unklar, ob die Änderung aktuell erforderlich ist. Die in Bezug genommene Eindämmungsverordnung ist nicht mehr in Kraft. Da aber nicht auszuschließen ist, dass Eindämmungsmaßnahmen wieder verschärft werden oder zu Risikogruppen gehörende Personalratsmitglieder aus Sicherheitsgründen dauerhaft Sitzungen fern bleiben müssen, ist eine bis Ende 2020 beschränkte Abweichung von § 37 Abs. 2 zu rechtfertigen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Ausnahmecharakter durch das Wort „ausnahmsweise“ in § 37 Abs. 5 (neu) deutlich wird und die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung strikt auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Art. 10 - Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt die Regelung des § 30 a Abs. 1 (neu) ausdrücklich. Die den Eltern bereits zugesagte Beitragsentlastung während der Schließzeiten von Kindereinrichtungen wird damit einheitlich rechtlich abgesichert. Das ist sozialpolitisch richtig.

Gleichzeitig schafft das Land Thüringen mit den Abs. 2 und 3 die Voraussetzungen dafür, dass die pädagogischen Fachkräfte während der Schließzeiten keine Einkommenseinbußen erfahren. Angesichts ihrer wichtigen und immer noch nicht entsprechend ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entlohnten Arbeit begrüßt der DGB auch dies ausdrücklich. Es ist richtig, den Landeszuschuss an die „vertragsgemäße(n) Weiterzahlung des Gehalts des Personal (...) oder bei gegebenenfalls beantragtem Kurzarbeitergeld bei einer vollen Aufstockung“ zu binden. Damit wird sichergestellt, dass die Landesmittel wirklich dem Fachpersonal zu Gute kommen und durch den Träger nicht anderweitig verwendet werden.



Wir schlagen vor, in Absatz 3 die „vertragsgemäße(n) Weiterzahlung des Gehalts“ an den Stichtag 01.03.2020 zu binden. Im Zuge der Einrichtungsschließungen kam es bereits zu Reduzierungen der arbeitsvertraglichen Stunden. Dies widerspricht dem Ziel des in Bezug genommenen Kindergartenpaktes vom 03.04.2020, das Personal „unverändert so zu entlohnen, wie vertraglich vereinbart“. Um finanzielle Verschlechterung für das pädagogische Personal in Folge der Corona-Pandemie auszuschließen, ist also ein vor den Einschränkungen liegender Stichtag für die „vertragsgemäße Weiterzahlung [oder] bei einer vollen Aufstockung“ zu wählen: der 01.03.2020.

Im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung ist festzulegen, wie die Überprüfung erfolgt, dass das Personal trotz Inanspruchnahme des Landeszuschusses nicht schlechter gestellt wurde.

Wir begrüßen, dass die Zahlung des Zuschusses bei beantragter Kurzarbeit an die volle Aufstockung des Gehalts gebunden ist. Aus Sicht des DGB ist bei kommunalen Einrichtungen die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld im Sozial- und Erziehungsbereich allerdings ausgeschlossen und durch die Bundesagentur für Arbeit nicht bewilligungsfähig. Die zweite Alternative „bei einer vollen Aufstockung des vertragsgemäßen Gehalts“ kann also nur für freie Träger in Betracht kommen. Aus der Begründung geht diese Unterscheidung leider nicht hervor.

Missverständlich ist in der Begründung zu Absatz 3, dass Kommunen „volle Personalkosten oder deren Kosten für eine Aufstockung (...) auf bis zu 100% (...) anerkennen“ „können und dürfen“. Wir schlagen vor „bis zu“ zu streichen.

#### Art. 16 – Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“

Das Ziel der Regelung, Privatwald durch die öffentliche Hand anzukaufen und damit Spekulation zu verhindern und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sicher zu stellen, wird unterstützt. Die Finanzierung sollte allerdings nicht lediglich durch einen erweiterten Kreditaufnahmetatbestand, sondern aus Mitteln des Landes Thüringen erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Verpflichtungen nach § 31 Abs. 4 ThürWaldG mit den zusätzlichen Flächen erfüllt werden sollen.

Zusätzliche Flächen bedeuten zudem immer mehr Bewirtschaftungsaufwand. Schon jetzt sind aufgrund der immer noch vorhandenen Kalamitäten der Waldumbau und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung durch die vorhandenen Beschäftigten kaum zu leisten. Sowohl in den Forstrevieren als auch beim Fachpersonal für die Liegenschaftsgeschäfte in der Zentrale der Anstalt öffentlichen Rechts in Erfurt muss Personal aufgestockt und gezielt geschult werden.

Zu Artikel 17 „Thüringer Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie (Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz)“:

Artikel 17 (Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz) sieht eine Ausweitung des bestehenden Rahmens bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie vor.

Staatliche Unterstützung von Unternehmen sollte als politisches Lenkungsinstrument für soziale und ökologische Ziele eingesetzt und „Gute Arbeit“ gefördert werden, um eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu begünstigen und soziale Ungerechtigkeit zu verhindern.

Bei der Gewährleistung von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für mittlere und große Unternehmen muss eine aktive Mitsprache des Landes gesichert sein. Dazu gehört, dass die Unternehmen Standort- und Beschäftigungszusagen abgeben, sowie keine Boni- und Dividendenauszahlung mit Hilfe der öffentlichen Gelder finanzieren. Beim Wiederhochfahren der Wirtschaft müssen insbesondere solche Unternehmen gefördert werden, die die sozial-ökologische Transformation (Umstieg im Energie-, Verkehrs-, Wärmebereich) stärken, tarifgebunden und mitbestimmt sind.

Als Voraussetzung der staatlichen Unterstützungsleistungen sollte eine Beschäftigungsgarantie für alle im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlangt werden. Darüber hinaus sollten Unternehmen als besonders unterstützungswürdig eingestuft werden, die Tarifverträge zur Anwendung bringen und mitbestimmt sind, also einen Betriebsrat haben. Des Weiteren sollten sie Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung gewährleisten. Unternehmen, die staatliche Unterstützung erhalten, sollten vorübergehend keine Gewinne und Dividenden ausschütten. Außerdem sollten Managergehälter gedeckelt werden. Je nach Unternehmensgröße bietet es sich an, weitere Kriterien vorzugeben. Es sollte gewährleistet werden, dass die sozialen und ökologischen Kriterien nicht nur für die Haupt-, sondern auch für die Subunternehmen gelten.

Zum Entschließungsantrag der CDU-Fraktion in Drs. 7/736 „Thüringer Mittelstands-Sicherungs-Programm – Das Gastgewerbe und die Reisebranche unbürokratisch bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützen“ 50.000 Euro Soforthilfen für Thüringer Unternehmen bis zu 250 Beschäftigte“

Der DGB Hessen-Thüringen sieht ebenfalls Bedarf für die Unterstützung des Gastgewerbe und der Reisebranche. Die Branchen sind aber auch durch fehlende Tarifbindung und Mitbestimmungsstrukturen sowie durch prekäre Arbeitsverhältnisse gekennzeichnet. Die Unterstützung von Unternehmen ohne soziale und ökologische Anforderungen damit zu verknüpfen, lehnt der DGB ab. Auf die Stellungnahme zu Art. 17 in Drs. 7/686 wird verwiesen.

Zum Änderungsantrag der CDU „Thüringer Mittelstands-Sicherungs-Programm – 50.000 Euro Soforthilfen für Thüringer Unternehmen bis zu 250 Beschäftigte“:

Siehe die DGB-Stellungnahme zu Artikel 17 (Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz).

Zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion in Vorlage 7/343 zu Drs. 7/686

Die Fraktion der CDU beantragt eine Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes mit dem Ziel, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel bis einschließlich 01. Mai 2021 an allen Samstagen im Monat beschäftigt werden dürfen. Begründet wird dies mit der Betroffenheit des Einzelhandels von den Folgen der Corona-Pandemie.

Der DGB Hessen-Thüringen lehnt der Antrag in Drs. 7/343 klar ab. Der in § 12 Abs. 3 S. 1 normierte Anspruch auf monatlich mindestens 2 freie Samstage dient dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf der zumeist weiblichen Beschäftigten im Einzelhandel. Diesen wurde in der Corona-Pandemie verbal besondere Wertschätzung gezollt, während sie andererseits besonderen Anforderungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ausgesetzt waren und sind. Dabei kommt es vermehrt zu Konflikten mit der Kundschaft. Die Arbeitsbedingungen im Einzelhandel haben sich noch einmal verschlechtert. Insbesondere Frauen leiden unter der Doppelbelastung von Beruf und Kinderbetreuung/Homeschooling.

Unter dem Euphemismus „guter Neustart“ Schutznormen schleifen zu wollen, ist inakzeptabel. Auch die in der Antragsbegründung angeführte Aufhebung „im gegenseitigen Einvernehmen“ würde die negativen Auswirkungen nicht mildern, da Beschäftigte in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen. Notwendig sind stattdessen mehr Investitionen in Hygiene, Gesundheits- und Arbeitsschutz. Erreichen lässt sich dies durch den besser kontrollierten Zugang von Kunden in die Verkaufsräume, bezahlte zusätzliche Pausen, wenn Beschäftigte verpflichtet sind, Masken zu tragen und die Möglichkeit häufiger nach draußen an die frische Luft zu gehen.

Zum Änderungsantrag der CDU-Fraktion in Vorlage 7/342 zu Drs. 7/686

Die Fraktion der CDU beantragt eine Änderung des Thüringer Vergabegesetzes mit dem Ziel, die mit der Novelle des Vergabegesetzes im Jahr 2019 eingeführten Verbesserungen zurück zu nehmen. Der DGB Hessen-Thüringen lehnt der Antrag in Drs. 7/342 klar ab und fordert die Abgeordneten des Thüringer Landtages auf, den Änderungsantrag in Drs. 7/342 abzulehnen!

Der nach Vorstellung der CDU-Fraktion neu einzufügende § 22 b soll bis einschließlich 01. Mai 2021 das geltende Vergaberecht entkernen, indem der sachliche Anwendungsbereich eingeschränkt wird (Nr. 1), Auftraggebern eröffnet wird, das Lebenszyklusprinzip und damit die ökologischen (und monetären!) Folgekosten außer Acht zu lassen (Nr. 2), keine vorrangige Beschaffung Open-Source-Software erfolgen soll, obwohl es technisch möglich und wirtschaftlich wäre (Nr. 3), staatliche Auftraggeber verpflichtet werden, in geeigneten Fäl-

len lediglich einen umweltbezogenen Aspekt in der Vergabe zu berücksichtigen (Nr.4), Regelungen zu Tariftreue, Mindestentgelt und Entgeltgleichheit außer Kraft gesetzt werden sollen (Nr. 5) und schließlich die Wertung von sozialen und ökologischen Kriterien bei ansonsten gleichwertigen Angeboten aufgehoben wird (Nr.6).

Der Antrag ist absolut rückwärtsgewandt und zeichnet ein anachronistisches Bild von Wirtschaft. Nicht nur wird die Verantwortung öffentlicher Auftragsgeber für die nachhaltige und gesellschaftlich sinnvolle Verwendung von Steuergeldern außer Acht gelassen. Die Fraktion die CDU verkennt auch völlig die Verantwortung der öffentlichen Hand, auf sozialen und ökologischen Fortschritt hinzuwirken und damit gerade in Folge der coronabedingten Krise die Thüringer Wirtschaft zukunftsfähig aufzustellen.

Absolut unverständlich ist der Vorschlag gemäß § 22 b Satz 1 Nr. 5, wenn die CDU-Fraktion mit der Aussetzung von § 10 Abs. 1 beantragt, allgemeinverbindliche Tarifverträge nach Tarifvertragsgesetz oder Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht anzuwenden. Eine Abweichung von höherrangigem Recht ist selbstverständlich nicht möglich.

Geradezu skandalös ist das Ziel der CDU-Fraktion mit der Begründung, Arbeitsplätze in Thüringen sichern zu wollen, nicht nur die Tariftreuregelung, sondern auch das vergabespezifische Mindestentgelt in Höhe von 11,42 pro Stunde aussetzen zu wollen. Es erschließt sich hier ebenso wie bei der Aussetzung von § 10 Abs. 2 und 3 (Anwendung repräsentativer Tarifverträge bei Vergaben im öffentlichen Personennahverkehr) in keiner Weise, wieso eine Absenkung von Standards „eine von vielen wirtschaftsfördernden und konjunkturstützenden Maßnahmen“ sein soll.

Effektive Wirtschaftsförderung in öffentlicher Verantwortung wäre es, schnell das Volumen öffentlicher Aufträge unter Forderung hoher sozialer und ökologischer Standards zu erhöhen, um Unternehmen Planungssicherheit für den gezielten Kapazitätsaufbau zu bieten und verpflichtende Vorgaben sozialer und ökologischer Vergabekriterien zusammen mit einem starken Investitionspaket auf die Kommunale Ebene auszuweiten.